

914 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVII. GP

Nachdruck vom 5. 5. 1989

Regierungsvorlage

Bundesgesetz vom XXXXXX, mit dem das Fleischuntersuchungsgesetz geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Fleischuntersuchungsgesetz, BGBl. Nr. 522/1982, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 1 Abs. 2 werden folgende Sätze angefügt:

„Die Untersuchung auf Trichinen entfällt bei Schweinen, wenn das Fleisch einer geeigneten Kältebehandlung (Gefrieren) unterzogen wird. Für dieses Fleisch gilt § 31.“

2. Dem § 4 wird nachstehender Abs. 6 angefügt:

„(6) Die Beauftragung der Fleischuntersuchungsorgane hat mit deren Zustimmung durch Bescheid des Landeshauptmannes zu erfolgen. Durch die Beauftragung wird kein Dienstverhältnis begründet.“

3. § 6 lautet:

„(1) Tierärzte dürfen mit der Schlachttier- und Fleischuntersuchung nur beauftragt werden, wenn sie

1. die Voraussetzungen nach § 5 Abs. 1 und 3 erfüllen und
2. in Österreich zur Berufsausübung berechtigt sind.

(2) Die Beauftragung erlischt mit Ablauf des Jahres, in dem der Fleischuntersuchungstierarzt das 65. Lebensjahr vollendet hat.

(3) Amtstierärzte dürfen im Bereich ihres Amtesprengels nur dann zum Fleischuntersuchungstierarzt bestellt werden, wenn die sie betreffenden Kontrollen gemäß § 16 und die Überprüfung der Befunde gemäß § 28 Abs. 4 einem anderen Amtstierarzt übertragen sind.

(4) Der Landeshauptmann hat die Beauftragung eines Fleischuntersuchungstierarztes zu widerrufen, wenn

1. die Voraussetzungen für dessen Beauftragung nachträglich weggefallen sind oder
2. der Tierarzt auf die Ausübung der Fleischuntersuchung verzichtet oder
3. der Tierarzt dauernd unfähig ist, die ihm auf Grund der amtlichen Beauftragung obliegenden Pflichten zu erfüllen oder
4. der Tierarzt der Verpflichtung zur Teilnahme an einem Fortbildungslehrgang entgegen § 13 nicht nachkommt oder
5. der Tierarzt wegen Übertretung nach § 50 öfter als zweimal bestraft wurde.

(5) Der Landeshauptmann kann die Beauftragung eines Fleischuntersuchungstierarztes widerrufen, wenn dieser seinen Berufssitz an einen Ort verlegt, der mehr als 20 km von der Gemeinde, in der er die Fleischuntersuchungstätigkeit ausübt, entfernt ist.

(6) Die Beauftragung eines Fleischuntersuchungstierarztes ruht, solange

1. das Recht zur Ausübung des tierärztlichen Berufes ruht;
2. der Tierarzt vorübergehend unfähig ist, die ihm auf Grund der amtlichen Betrauung obliegenden Pflichten zu erfüllen, oder
3. der Tierarzt das amtsärztliche Zeugnis nach dem Bazillenausscheidergesetz nicht erbringt.“

4. Dem § 7 wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) Die Beauftragung erlischt mit Ablauf des Jahres, in dem der Fleischuntersucher das 65. Lebensjahr vollendet hat.“

5. § 13 Abs. 6 lautet:

„(6) Nimmt der Fleischuntersuchungstierarzt innerhalb von fünf Jahren nicht an einem solchen Fortbildungslehrgang teil, ist er gemäß § 6 Abs. 4 Z 4 vom Landeshauptmann durch Bescheid zu entheben. In berücksichtigungswürdigen Fällen kann der Landeshauptmann die Frist um ein Jahr verlängern.“

6. Nach § 26 wird nachstehender § 26 a eingefügt:

„§ 26 a. Proben gemäß § 26 Abs. 1 dritter Satz und Stichproben gemäß § 26 Abs. 2 von lebenden Tieren, die zur Schlachtung bestimmt sind, können vom Landeshauptmann durch von ihm beauftragte Tierärzte auch in den Tierbeständen entnommen werden. § 26 Abs. 3 gilt entsprechend.“

7. § 30 Abs. 1 lautet:

„(1) Fleisch, das nach lebensmittelrechtlichen Vorschriften nicht als Lebensmittel in Verkehr gebracht werden darf oder sonst zur bestimmungsgemäßen Verwendung nicht geeignet ist, ist als untauglich zu beurteilen und entsprechend zu kennzeichnen.“

8. § 32 Abs. 2 lautet:

„(2) Minderwertiges Fleisch darf für den menschlichen Genuss nur unter folgenden Bedingungen abgegeben werden:

1. Es muß ein geeigneter Verkaufsraum (Freibank) mit den nötigen Einrichtungen und Geräten vorhanden sein;
2. der Verkauf muß unter Aufsicht der Gemeinde stattfinden;
3. das minderwertige Fleisch muß als solches deutlich deklariert werden;
4. es darf gleichzeitig kein taugliches Fleisch vorrätig sein oder abgegeben werden;
5. die Abgabe darf nur für den privaten Haushaltsbedarf erfolgen.“

9. Dem § 32 Abs. 2 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Minderwertiges Fleisch darf unter Aufsicht der Gemeinde auch als Tierfutter an Tierheime, Tiergärten, Tierschauen und befugte Futtermittelhersteller abgegeben werden.“

10. § 33 Abs. 2 lautet:

„(2) Das im Abs. 1 genannte Fleisch darf vor seiner Brauchbarmachung nicht in Verkehr gebracht werden, nach seiner Brauchbarmachung darf es nur nach den Vorschriften des § 32 Abs. 2 oder 3 abgegeben werden.“

11. Dem § 35 Abs. 1 wird folgende Z 4 angefügt:

- „4. Taugliches Fleisch, das in Betrieben erschlachtet worden ist, denen eine Veterinärkontrollnummer (§ 44) erteilt wurde, und das für die Ausfuhr bestimmt ist, durch einen ovalen Stempel von mindestens 6,5 cm Breite und mindestens 4,5 cm Höhe. Der Stempel muß in seinem oberen Teil in Großbuchstaben die

Bezeichnung „ÖSTERREICH“ und die erteilte Veterinärkontrollnummer enthalten.“

12. § 35 Abs. 2 lautet:

„(2) Die in Abs. 1 Z 1 und 2 genannten Stempel haben den Namen des Landes, in dem die Untersuchung erfolgt, und eine Zahl zur Identifizierung des begutachtenden Fleischuntersuchungsorgans aufzuweisen. Über die den Fleischuntersuchungsorganen zugeordneten, auf den Stempeln aufscheinenden Zahlen hat der Landeshauptmann Aufzeichnungen zu führen.“

13. § 35 Abs. 4 lautet:

„(4) Fleisch der in § 1 Abs. 2 zweiter Satz genannten Tiere, das auf Trichinen untersucht und hiebei von diesen frei befunden wurde, ist mit einem rechteckigen Stempel von mindestens 5 mal 2 cm Seitenlänge zu kennzeichnen. Der Stempel hat die Aufschrift „TRICHINENFREI“ in Großbuchstaben, den Namen des Landes, in dem die Trichinenuntersuchung vorgenommen wurde, und eine Zahl im Sinne des Abs. 2 zu enthalten.“

14. § 50 Z 6 lautet:

„6. bei einer Schlachtung oder Notschlachtung den §§ 20 Abs. 4 oder 22 zuwiderhandelt oder“

15. In § 50 Z 18 tritt an die Stelle des Beistriches das Wort „oder“. Nach § 50 Z 18 wird nachstehende Z 19 angefügt:

„19. als Fleischuntersuchungsorgan gegen die Gebote oder Verbote einer auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnung verstößt,“

Artikel II

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Juni 1989 in Kraft.

(2) Für Fleischuntersuchungsorgane, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes das 65. Lebensjahr überschritten haben, erlischt die Beauftragung mit 31. Dezember 1989.

(3) Stempel, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes verwendet werden und dem § 35 Abs. 2 und 4, in der Fassung des Art. I Z 12 und 13, nicht entsprechen, dürfen bis längstens 31. Dezember 1994 verwendet werden.

(4) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundeskanzler betraut.

VORBLATT

Problem:

Im Interesse des Fleischexports in die Länder der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft müssen verschiedene Vorschriften des Fleischuntersuchungsgesetzes EG-konform gestaltet werden. Weiters sind Probleme, die sich bei der Vollziehung des Gesetzes ergeben haben, einer Klärung zuzuführen.

Lösung:

Änderung der in Betracht kommenden Bestimmungen des Fleischuntersuchungsgesetzes.

Inhalt:

- Anpassung an fleischhygienische Vorschriften im EG-Raum
- ausdrückliche Regelungen über die Rechtsstellung der Fleischuntersuchungsorgane
- Einführung einer gesetzlich geregelten Altersgrenze für Fleischuntersuchungsorgane
- Neufestlegung der Gründe für die Enthebung von Fleischuntersuchungstierärzten
- Verbesserung der Verwertungsmöglichkeiten für die Abgabe von minderwertigem Fleisch
- Änderung der Untersuchungsstempel zur sicheren Identifizierung der beurteilenden Fleischuntersuchungsorgane und Senkung deren Herstellungskosten
- Ausweitung der Verwaltungsstrafdrohungen für Fleischuntersuchungsorgane unter Berücksichtigung der bisher bei der Vollziehung des Gesetzes gemachten Erfahrungen

Alternativen:

Beibehaltung der gegenwärtigen Regelungen. Damit werden bestehende Zweifelsfragen nicht beseitigt und die Konformität mit den Regelungen der EG ist nicht gegeben.

Kosten:

Gegenüber der derzeitigen Rechtslage entstehen keine zusätzlichen Aufwendungen.

Erläuterungen

I. Allgemeines

Das Fleischuntersuchungsgesetz, BGBl. Nr. 522/1982, hat seinen Zweck, Gefahren für Leben und Gesundheit durch Fleisch abzuwenden, bestens erfüllt. Im Zusammenhang mit Fleischexporten hat sich aber die Notwendigkeit der Anpassung der Vorschriften über die Fleischuntersuchung an die im EG-Raum geltenden Regelungen ergeben. Es sollen daher einige Bestimmungen des Gesetzes entsprechend geändert werden, damit in Hinkunft Schwierigkeiten beim Export von Fleisch in diesen Wirtschaftsraum beseitigt werden. In den Jahren seiner Geltung haben sich aber auch bei der Vollziehung einige Probleme ergeben. So hat die Auslegung der Vorschriften über die Bestellung der Fleischuntersuchungsorgane und deren Enthebung in einigen Fällen zu unterschiedlichen Ergebnissen geführt.

Die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung und Vollziehung des vorliegenden Bundesgesetzes gründet sich auf Artikel 10 Abs. 1 Z 12 B-VG („Veterinärwesen“ ... „Nahrungsmittelkontrolle“) und Art. 10 Abs. 1 Z 2 B-VG („Waren- und Viehverkehr mit dem Ausland“).

Die Vollziehung des Gesetzes wird keinen zusätzlichen Sach- und Personalaufwand bewirken.

II. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Art. I Z 1 (§ 1 Abs. 2):

Das Freisein des Fleisches von ansteckungsfähigen Trichinen kann auch durch Tiefgefrieren garantiert werden. Diese Methode ist in der EWG und in vielen anderen Ländern zugelassen. In Österreich findet sie bisher nur Anwendung zur Tauglichmachung von Fleisch, wenn bei der Verdauungsmethode Trichinen in einer Sammelprobe festgestellt werden und der trichinöse Schlachtkörper nicht ermittelt werden konnte. Als Routinemethode wird sie kaum weite Verbreitung finden, da sie aus wirtschaftlichen Gründen nur bei Fleisch, welches auf Lager gelegt werden soll, angewendet werden wird. Durch den Hinweis auf § 31 des Fleischuntersuchungsgesetzes ist sichergestellt, daß dieses Fleisch erst nach Durchführung der Kältebehandlung in den Verkehr gelangen darf.

Im Sinne einer Angleichung an die international geübten Methoden soll die Gefriermethode auch in Österreich zugelassen werden.

Zu Art. I Z 2 (§ 4 Abs. 6):

Durch diese Bestimmung wird der bisherigen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes (vgl. Erkenntnis 85/09/0166) entsprochen, nämlich, daß die Bestellung der Fleischuntersuchungsorgane als Hoheitsakt mit Bescheid zu erfolgen hat und daß durch die Beauftragung der Fleischuntersuchungsorgane kein Dienstverhältnis begründet wird.

Zu Art. I Z 3 (§ 6):

§ 6 wurde auf Grund der Ergebnisse des Begutachtungsverfahrens weitgehend neu formuliert. Gemäß § 6 Abs. 1 sollen die Voraussetzungen für die Bestellung als Fleischuntersuchungstierarzt durch den Verweis auf die Ausschlußgründe des § 5 Abs. 3 sowie die Berufsausübungsberechtigung in Österreich ergänzt werden.

Der geltende letzte Satz des § 6 Abs. 1 soll entfallen, da § 41 des Lebensmittelgesetzes 1975 die dort genannten Befugnisse auf die Tätigkeit bei der Fleischuntersuchung abstellt und nicht auf die Bestellung zum Fleischuntersuchungstierarzt.

Die Neuregelung des § 6 Abs. 2 der Beschränkung des Höchstalters für Fleischuntersuchungstierärzte auf 65 Jahre wurde erforderlich, da die modernen Schlachtungsmethoden an das Untersuchungsorgan höchste körperliche Anforderungen stellen. Diese gesetzliche Altersbeschränkung erlaubt es, auf die bisher notwendige amtsärztliche Feststellung der nicht mehr bestehenden körperlichen und geistigen Voraussetzungen zu verzichten.

Abs. 3 entspricht dem bisherigen Abs. 2.

Abs. 4 entspricht dem bisherigen Abs. 3, wobei durch die geänderte Z 1 nunmehr ausdrücklich festgestellt wird, daß das nachträgliche Wegfallen der persönlichen Voraussetzungen für die Beauftragung als Fleischuntersuchungstierarzt dessen Enthebung erfordert, was aus der geltenden Fassung nicht eindeutig hervorgeht.

914 der Beilagen

5

Die Bestimmung des § 6 Abs. 5 erweist sich deshalb als notwendig, weil es häufig vorkommt, daß Tierärzte in einer Gemeinde ihren Berufssitz haben, dort mit der Fleischuntersuchung beauftragt werden und später ihren Berufssitz in eine ganz andere Gegend verlegen, die Fleischuntersuchung aber weiterhin in der bisherigen Gemeinde ausüben. Dadurch entstehen einerseits hohe Reisekosten, welche aus den Untersuchungsgebühren getragen werden müssen, andererseits wird die Neuansiedlung eines Tierarztes, der zur tierärztlichen Versorgung der betreffenden Gemeinde benötigt wird, dadurch erschwert, daß ihm die Fleischuntersuchung als Existenzgrundlage fehlt. Die Neuregelung erlaubt es nunmehr dem Landeshauptmann die Beauftragung von Fleischuntersuchungstierärzten zu widerrufen, die ihren Berufssitz an einen Ort verlegen, der mehr als 20 km von der Gemeinde, in der die Fleischuntersuchungstätigkeit bisher ausgeübt wurde, entfernt ist.

Abs. 6 entspricht dem bisherigen Abs. 4.

Zu Art. I Z 4 (§ 7 Abs. 6):

Diese Bestimmung entspricht der Neuregelung der gesetzlichen Altersbeschränkung für Fleischuntersuchungstierärzte und stellt sicher, daß auch bestellte Fleischuntersucher mit Ablauf des Jahres, in dem sie das 65. Lebensjahr vollendet haben, erneut aus ihrer Funktion ausscheiden.

Zu Art. I Z 5 (§ 13 Abs. 6):

Diese Änderung wurde notwendig durch die Neuregelung des § 6 des Entwurfes.

Zu Art. I Z 6 (§ 26 a):

Nach dem Lebensmittelgesetz ist die Anwendung von Arzneimitteln an Tieren, die zur Lebensmittelgewinnung bestimmt sind, verboten, wenn diese Arzneimittel bedenkliche Rückstände verursachen. Derartige Stoffe, wie zB Hormone u. dgl., werden im Körper abgebaut und sind anlässlich der Schlachtung nicht mehr nachweisbar. Dies bewog andere Staaten, insbesondere aber auch die EWG, Stichproben im Herkunftsbetrieb zwingend vorzuschreiben und im Sinne der Gleichbehandlung auch von Drittländern zu verlangen. Österreich als stark exportorientiertes Land ist daher im Interesse des ungehinderten Exportes gezwungen, die gesetzliche Voraussetzung für die Entnahme von Proben von Tieren im Herkunftsbetrieb zu schaffen. Die Beauftragung zur Probenentnahme erfolgt durch den Landeshauptmann, da diesem die gesamte Organisation der Schlacht- und Fleischuntersuchung obliegt.

Zu Art. I Z 7 (§ 30 Abs. 1):

Der vorgeschlagene Wortlaut soll eine bessere Übereinstimmung mit den lebensmittelrechtlichen Vorschriften herstellen. Fleisch, das den lebensmit-

telrechtlichen Vorschriften nicht entspricht, soll jedenfalls untauglich sein.

Zu Art. I Z 8 (§ 32 Abs. 2):

Hier wurde einer Anregung des Städtebundes Rechnung getragen, die auf die immer geringer werdende Bereitschaft von Gemeinden, Freibänke zu betreiben, Rücksicht nimmt. Nach der Regelung des Entwurfes ist die Abgabe von minderwertigem Fleisch nur dann auf Freibänke beschränkt, wenn es für den menschlichen Genuss bestimmt ist, wobei die Abgabe ohne genaue Mengenbegrenzung nur für den privaten Haushaltsbedarf gestattet ist.

Zu Art. I Z 9 (§ 32 Abs. 3):

Hier wird erstmals die Möglichkeit geschaffen, minderwertiges Fleisch außerhalb der Freibänke für Fütterungszwecke zu verwerten.

Zu Art. I Z 10 (§ 33 Abs. 2):

Diese Änderung wurde notwendig durch die Hinzufügung des neuen § 32 Abs. 3.

Zu Art. I Z 11 (§ 35 Abs. 1 Z 4):

Auf zu exportierendes Fleisch müssen in Exportbetrieben zusätzlich zu den Untersuchungskennzeichen auch sogenannte Exportstempel angebracht werden. Im Sinne einer Vereinfachung soll auf Exportfleisch nur der vom Empfängerland vorgeschriebene Stempelabdruck angebracht werden.

Zu Art. I Z 12 (§ 35 Abs. 2):

Aus Gründen der Kostensparnis soll die derzeit nur für größere Schlachthöfe vorgesehene Regelung der Stempelkennzeichnung mit Zahlen anstatt mit den Initialen des Untersuchers allgemein ermöglicht werden. Gleichzeitig soll anstatt des Namens der Gemeinde der Name des Landes, in dem die Untersuchung erfolgt, am Stempel aufscheinen. Beim Ausscheiden eines Untersuchers kann dessen Stempelgarnitur an seinen Nachfolger weitergegeben werden, eine Neuanfertigung der Stempel ist damit nicht mehr notwendig.

Zu Art. I Z 13 (§ 35 Abs. 4):

Die Trichinenuntersuchung ist bei Schweinen ein integrierender Bestandteil der Fleischuntersuchung. Eine gesonderte Kennzeichnung der Trichinenfreiheit durch einen eigenen Stempel kann für diese Tiere entfallen, weil diese Freiheit bereits durch den Tauglichkeitsstempel dokumentiert wird.

Zu Art. I Z 14 (§ 50 Z 6):

Da häufig festgestellt wurde, daß Tierärzte der Anzeigeverpflichtung gemäß § 20 Abs. 4 des Fleischuntersuchungsgesetzes nach der Untersuchung von Notschlachtungen nicht nachkommen,

6

914 der Beilagen

wurde auch diese Gebotsnorm unter Strafsanktion gestellt.

Zu Art. I Z 15 (§ 50 Z 19):

Bei nicht ordnungsgemäßer Durchführung der Schlachttier- und Fleischuntersuchung besteht derzeit für Fleischuntersuchungstierärzte nur die Möglichkeit, diese im Wege eines Disziplinarverfahrens zu bestrafen, sofern die Übertretung der betreffenden Gebots- oder Verbotssnorm nicht eine Verwaltungsübertretung nach § 50 Z 9 des Fleischuntersuchungsgesetzes darstellt. Im Disziplinarverfahren führt die Verhängung der Disziplinarstrafe der Berufsuntersagung zu einer unverhältnismäßigen Bestrafung, weil dadurch dem Tierarzt jede tierärztliche Tätigkeit unmöglich gemacht wird.

Durch die neue Z 19 wird sichergestellt, daß sowohl Fleischuntersucher (einschließlich Trichi-

nenschauer) als auch Fleischuntersuchungstierärzte bei Zu widerhandeln gegen die Gebote oder Verboten einer auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnung der gleichen Strafnorm unterliegen.

Zu Art. II:

Diese Bestimmung enthält den Zeitpunkt des Inkrafttretens, in Abs. 2 eine Übergangsbestimmung für Fleischuntersuchungsorgane, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes das 65. Lebensjahr bereits überschritten haben, wonach deren Beauftragung jedenfalls mit 31. Dezember 1989 erlischt, in Abs. 3 eine Übergangsbestimmung, die es ermöglicht, die Kosten der Anschaffung der neuen Untersuchungskennzeichen auf mehrere Jahre aufzuteilen und die Vollzugsklausel.

Textgegenüberstellung

Fleischuntersuchungsgesetz

§ 1. (2) Schweine, deren Fleisch zum Genuß für Menschen verwendet werden soll, unterliegen überdies der Untersuchung auf Trichinen (Trichinenschau). Ferner unterliegen der Trichinenschau Wildschweine, Bären, Füchse, Sumpfbiber, Dachse und andere Tiere, die Träger von Trichinen sein können, wenn das Fleisch zum Genuß für Menschen in Verkehr gebracht werden soll.

fehlt

§ 6. (1) Tierärzte dürfen mit der Schlachttier- und Fleischuntersuchung nur dann beauftragt werden, wenn sie die Voraussetzungen nach § 5 Abs. 1 erfüllen und in Österreich zur Berufsausübung berechtigt sind. Mit der Beauftragung als Fleischuntersuchungstierarzt kommen diesem die Befugnisse gemäß § 41 LMG 1975 zu.

fehlt

(2) Amtstierärzte dürfen im Bereich ihres Amtssprengels nur dann zum Fleischuntersuchungstierarzt bestellt werden, wenn die sie betreffenden Kontrollen gemäß § 16 und die Überprüfung der Befunde gemäß § 28 Abs. 4 einem anderen Amtstierarzt übertragen sind.

(3) Der Landeshauptmann hat die Beauftragung eines Fleischuntersuchungstierarztes zurückzunehmen, wenn

1. dessen Befugnis zur Ausübung des tierärztlichen Berufes erloschen ist;
2. der Tierarzt auf die Ausübung der Fleischuntersuchung verzichtet;
3. der Tierarzt dauernd unfähig wird, die ihm auf Grund der amtlichen Betrauung obliegenden Pflichten zu erfüllen;
4. er der Verpflichtung zur Teilnahme an einem Fortbildungslehrgang entgegen den Bestimmungen des § 13 nicht nachkommt oder
5. der Tierarzt wegen Übertretung nach § 50 öfter als zweimal bestraft wurde.

Vorgeschlagener Text

(2) Schweine, deren Fleisch zum Genuß für Menschen verwendet werden soll, unterliegen überdies der Untersuchung auf Trichinen (Trichinenschau). Ferner unterliegen der Trichinenschau Wildschweine, Bären, Füchse, Sumpfbiber, Dachse und andere Tiere, die Träger von Trichinen sein können, wenn das Fleisch zum Genuß für Menschen in Verkehr gebracht werden soll. Die Untersuchung auf Trichinen entfällt bei Schweinen, wenn das Fleisch einer geeigneten Kältebehandlung (Gefrieren) unterzogen wird. Für dieses Fleisch gilt § 31.

§ 4. (6) Die Beauftragung der Fleischuntersuchungsorgane hat mit deren Zustimmung durch Bescheid des Landeshauptmannes zu erfolgen. Durch die Beauftragung wird kein Dienstverhältnis begründet.

§ 6. (1) Tierärzte dürfen mit der Schlachttier- und Fleischuntersuchung nur beauftragt werden, wenn sie

1. die Voraussetzungen nach § 5 Abs. 1 und 3 erfüllen und
2. in Österreich zur Berufsausübung berechtigt sind.

(2) Die Beauftragung erlischt mit Ablauf des Jahres, in dem der Fleischuntersuchungstierarzt das 65. Lebensjahr vollendet hat.

(3) Amtstierärzte dürfen im Bereich ihres Amtssprengels nur dann zum Fleischuntersuchungstierarzt bestellt werden, wenn die sie betreffenden Kontrollen gemäß § 16 und die Überprüfung der Befunde gemäß § 28 Abs. 4 einem anderen Amtstierarzt übertragen sind.

(4) Der Landeshauptmann hat die Beauftragung eines Fleischuntersuchungstierarztes zu widerrufen, wenn

1. die Voraussetzungen für dessen Beauftragung nachträglich weggefallen sind oder
2. der Tierarzt auf die Ausübung der Fleischuntersuchung verzichtet oder
3. der Tierarzt dauernd unfähig ist, die ihm auf Grund der amtlichen Beauftragung obliegenden Pflichten zu erfüllen oder
4. der Tierarzt der Verpflichtung zur Teilnahme an einem Fortbildungslehrgang entgegen § 13 nicht nachkommt oder
5. der Tierarzt wegen Übertretung nach § 50 öfter als zweimal bestraft wurde.

Fleischuntersuchungsgesetz

8

fehlt

- (4) Die Beauftragung eines Fleischuntersuchungsarztes ruht, solange
1. das Recht zur Ausübung des tierärztlichen Berufes ruht;
 2. der Tierarzt vorübergehend unfähig ist, die ihm auf Grund der amtlichen Betrauung obliegenden Pflichten zu erfüllen, oder
 3. der Tierarzt das amtsärztliche Zeugnis nach dem Bazillenausscheidergesetz nicht erbringt.

fehlt

§ 13. (6) Nimmt der Fleischuntersuchungstierarzt innerhalb von fünf Jahren nicht an einem solchen Fortbildungslehrgang teil, ist er gemäß § 6 Abs. 3 Z 4 vom Landeshauptmann durch Bescheid zu entheben. In berücksichtigungswürdigen Fällen kann der Landeshauptmann die Frist um ein Jahr verlängern.

fehlt

§ 30. (1) Fleisch, das gesundheitsschädlich oder zur bestimmungsgemäßen Verwendung nicht geeignet ist, ist als untauglich zu erklären und entsprechend zu kennzeichnen.

§ 32. (2) Minderwertiges Fleisch darf nur unter folgenden Bedingungen abgegeben werden:

1. Es muß ein geeigneter Verkaufsraum (Freibank) mit den nötigen Einrichtungen und Geräten vorhanden sein;
2. der Verkauf muß unter Aufsicht der Gemeinde stattfinden;
3. das minderwertige Fleisch muß als solches deutlich deklariert werden;
4. es darf gleichzeitig kein taugliches Fleisch vorrätig sein oder abgegeben werden;
5. minderwertiges Fleisch darf nicht an Wiederverkäufer abgegeben werden;
6. minderwertiges Fleisch darf nur gekühlt, nicht in gefrorenem Zustand und nur in Mengen von nicht mehr als 3 kg pro Person abgegeben werden.

Vorgeschlagener Text

(5) Der Landeshauptmann kann die Beauftragung eines Fleischuntersuchungstierarztes widerrufen, wenn dieser seinen Berufssitz an einen Ort verlegt, der mehr als 20 km von der Gemeinde, in der er die Fleischuntersuchungstätigkeit ausübt, entfernt ist.

(6) Die Beauftragung eines Fleischuntersuchungstierarztes ruht, solange

1. das Recht zur Ausübung des tierärztlichen Berufes ruht;
2. der Tierarzt vorübergehend unfähig ist, die ihm auf Grund der amtlichen Betrauung obliegenden Pflichten zu erfüllen, oder
3. der Tierarzt das amtsärztliche Zeugnis nach dem Bazillenausscheidergesetz nicht erbringt.

§ 7. (6) Die Beauftragung erlischt mit Ablauf des Jahres, in dem der Fleischuntersucher das 65. Lebensjahr vollendet hat.

§ 13. (6) Nimmt der Fleischuntersuchungstierarzt innerhalb von fünf Jahren nicht an einem solchen Fortbildungslehrgang teil, ist er gemäß § 6 Abs. 4 Z 4 vom Landeshauptmann durch Bescheid zu entheben. In berücksichtigungswürdigen Fällen kann der Landeshauptmann die Frist um ein Jahr verlängern.

§ 26 a. Proben gemäß § 26 Abs. 1 dritter Satz und Stichproben gemäß § 26 Abs. 2 von lebenden Tieren, die zur Schlachtung bestimmt sind, können von der Bezirksverwaltungsbehörde durch von ihr beauftragte Tierärzte auch in den Tierbeständen entnommen werden. § 26 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 30. (1) Fleisch, das nach lebensmittelrechtlichen Vorschriften nicht als Lebensmittel in Verkehr gebracht werden darf oder sonst zur bestimmungsgemäßen Verwendung nicht geeignet ist, ist als untauglich zu beurteilen und entsprechend zu kennzeichnen.

§ 32. (2) Minderwertiges Fleisch darf für den menschlichen Genuss nur unter folgenden Bedingungen abgegeben werden:

1. Es muß ein geeigneter Verkaufsraum (Freibank) mit den nötigen Einrichtungen und Geräten vorhanden sein;
2. der Verkauf muß unter Aufsicht der Gemeinde stattfinden;
3. das minderwertige Fleisch muß als solches deutlich deklariert werden;
4. es darf gleichzeitig kein taugliches Fleisch vorrätig sein oder abgegeben werden;
5. die Abgabe darf nur für den privaten Haushaltsbedarf erfolgen.

914 der Beilagen

Fleischuntersuchungsgesetz

fehlt

§ 33. (2) Das im Abs. 1 genannte Fleisch darf vor seiner Brauchbarmachung nicht in Verkehr gebracht werden, nach seiner Brauchbarmachung darf es nur nach den Vorschriften des § 32 Abs. 2 abgegeben werden.

§ 35. (1) Es ist zu kennzeichnen:

1. Taugliches Fleisch sowie nach Brauchbarmachung taugliches Fleisch nach erfolgter Brauchbarmachung durch kreisrunde Stempel mit mindestens 3,5 cm Durchmesser. Ist eine Kennzeichnung dieses Fleisches nicht möglich, so ist anstelle der Kennzeichnung ein Begleitschein (Untersuchungsschein) auszustellen;
2. minderwertiges Fleisch sowie nach Brauchbarmachung minderwertiges Fleisch nach erfolgter Brauchbarmachung durch dreieckige Stempel mit mindestens 5 cm Seitenlänge. Ist eine Kennzeichnung dieses Fleisches nicht möglich, so ist anstelle der Kennzeichnung ein Begleitschein (Untersuchungsschein) auszustellen;
3. untaugliches Fleisch durch Farbwälzen mit liegenden Kreuzen mit einer Balkenlänge von mindestens 6 cm und einer Balkenstärke von 1 cm. Die liegenden Kreuze sollen einen Abstand von etwa 1 cm voneinander aufweisen. Untaugliches Fleisch von Geflügel und anderen kleinen Tieren sowie Tierkörperteile sind durch Färbung mittels eines geeigneten Verfahrens kenntlich zu machen.

fehlt

§ 35. (2) Die im Abs. 1 Z 1 und 2 genannten Stempel haben den Namen der Gemeinde, in der die Untersuchung erfolgt, zu tragen. Fleischuntersuchungstierärzte haben auf ihren Stempeln zusätzlich ein „T“ sowie ihr Namenszeichen (Anfangsbuchstaben) oder eine Ziffer (in Schlachthöfen mit mehreren Fleischuntersuchungstierärzten) zu führen. Untersuchungskennzeichen, die anlässlich einer Befundüberprüfung am Fleisch angebracht werden, haben die Bezeichnung jener Gebietskörperschaft zu tragen, der der mit der Überprüfung beauftragte Tierarzt angehört.

Vorgeschlagener Text

(3) Minderwertiges Fleisch darf unter Aufsicht der Gemeinde auch als Tierfutter an Tierheime, Tiergärten, Tierschauen und befugte Futtermittelhersteller abgegeben werden.

§ 33. (2) Das im Abs. 1 genannte Fleisch darf vor seiner Brauchbarmachung nicht in Verkehr gebracht werden, nach seiner Brauchbarmachung darf es nur nach den Vorschriften des § 32 Abs. 2 oder 3 abgegeben werden.

unverändert

4. Taugliches Fleisch, das in Betrieben erschlachtet worden ist, denen eine Veterinärkontrollnummer (§ 44) erteilt wurde, und das für die Ausfuhr bestimmt ist, durch einen ovalen Stempel von mindestens 6,5 cm Breite und mindestens 4,5 cm Höhe. Der Stempel muß in seinem oberen Teil in Großbuchstaben die Bezeichnung „ÖSTERREICH“ und die erteilte Veterinärkontrollnummer enthalten.

§ 35. (2) Die in Abs. 1 Z 1 und 2 genannten Stempel haben den Namen des Landes, in dem die Untersuchung erfolgt, und eine Zahl zur Identifizierung des begutachtenden Fleischuntersuchungsorganes aufzuweisen. Über die den Fleischuntersuchungsorganen zugeordneten, auf den Stempeln aufscheinenden Zahlen hat der Landeshauptmann Aufzeichnungen zu führen.

10

914 der Beilagen

Fleischuntersuchungsgesetz

(4) Fleisch, das auf Trichinen untersucht und hiebei von diesen frei befunden wurde, ist mit einem rechteckigen Stempel in der Größe von mindestens 5 mal 2 cm Seitenlänge zu kennzeichnen. Der Stempel hat die Aufschrift „TRICHINENFREI“ und den Namen der Gemeinde, in der die Trichinenuntersuchung durchgeführt wurde, zu enthalten.

§ 50.

6. bei einer Schlachtung oder Notschlachtung den Bestimmungen des § 22 zuwiderhandelt oder

fehlt

Vorgeschlagener Text

(4) Fleisch der in § 1 Abs. 2 zweiter Satz genannten Tiere, das auf Trichinen untersucht und hiebei von diesen frei befunden wurde, ist mit einem rechteckigen Stempel von mindestens 5 mal 2 cm Seitenlänge zu kennzeichnen. Der Stempel hat die Aufschrift „TRICHINENFREI“ in Großbuchstaben, den Namen des Landes, in dem die Trichinenuntersuchung vorgenommen wurde, und eine Zahl im Sinne des Abs. 2 zu enthalten.

§ 50.

- 6. bei einer Schlachtung oder Notschlachtung den §§ 20 Abs. 4 oder 22 zuwiderhandelt oder
- 19. als Fleischuntersuchungsorgan gegen die Gebote oder Verbote einer auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnung verstößt,